

Zur Pressekonferenz am Internationalen Tag der Menschenrechte,
10. Dezember 2010, Stuttgart-Sillenbuch

In einem freien Land sollen sich auch Flüchtlinge frei bewegen können

Stellungnahme des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg zur „Residenzpflicht“ für Flüchtlinge

Obwohl Flüchtlinge angesichts der Unterbringung in Deutschland keinesfalls residieren, sind sie doch einer „Residenzpflicht“ unterworfen. Deutschland ist das einzige Land in der EU, in dem Asylsuchende den ihnen zugewiesenen Landkreis nicht bzw. nur auf Antrag verlassen dürfen. Seit fast 30 Jahren dient diese Freiheitsbeschränkung der räumlichen Isolation und Kontrolle von Asylsuchenden. Verlässt ein Flüchtling den ihm zugewiesenen Landkreis ohne einen sog. „Urlaubsschein“ aus privaten Gründen oder für den Besuch einer Beratungsstelle, für psychologische oder ärztliche Betreuung, so begeht er/sie eine Ordnungswidrigkeit. Bei wiederholtem Verstoß wird aus dieser Ordnungswidrigkeit eine Straftat, die sich wiederum aufenthaltsrechtlich negativ auswirken kann. Für Flüchtlinge mit Duldung wird die Bewegungsfreiheit auf das Bundesland beschränkt, für manche ist die räumliche Begrenzung wie für Asylsuchende auf den Landkreis beschränkt. Einige Landratsämter erheben sogar Gebühren von bis zu 10 Euro für einen Verlassens-Antrag.

Fast 5.000 Flüchtlinge befinden sich in Baden-Württemberg derzeit im Asylverfahren und sind oft über Jahre hinweg von dieser Einschränkung betroffen. Über 9.000 Menschen in Duldung sind durch die Residenzpflicht in ihrer Bewegungsfreiheit auf Baden-Württemberg begrenzt. Ein Teil von ihnen ist wie Flüchtlinge im Asylverfahren auf den Landkreis beschränkt. Diese Einschränkung über Jahre hinweg führt zur sozialen Isolation. Häufig sind Flüchtlinge durch die Residenzpflicht daran gehindert, in der nächst größeren Kreisstadt Deutschkurse zu besuchen. Flüchtlingskinder müssen für den Schulausflug über Kreisgrenzen hinweg erst eine Verlassenserlaubnis bei der Ausländerbehörde einholen. Diese ordnungspolitische Maßnahme verhindert jegliche spontane Verabredung mit Freunden oder Verwandten, sie dient alleine der Diskriminierung von Menschen die bei uns Zuflucht suchen.

In einigen Bundesländern sind bereits Lockerungen der Residenzpflicht eingeführt worden. Berlin und Brandenburg haben die Residenzpflicht auf beide Bundesländer ausgeweitet. Baden-Württemberg stellt sich bislang



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Flüchtlingsrat Baden-
Württemberg e. V.
Gemeinnützig anerkannt

Geschäftsstelle:
70182 Stuttgart
Urbanstr. 44
Fon: 0711-55 32 83-4
Fax: 0711-55 32 83-5
E-Mail:
info@fluechtlingsrat-bw.de
Internet:
www.fluechtlingsrat-bw.de

Spendenkonto:
BW-Bank
Kto. Nr. 3517930
BLZ 600 501 01

Registergericht
Stuttgart VR 4666



Gefördert durch die
Europäische Union /
Europäischer
Flüchtlingsfonds

PRO ASYL

UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Evangelische Kirche Baden



gegen jegliche Lockerung der Residenzpflicht. Dabei könnte das Land bereits nach der bestehenden Rechtslage die Situation für Flüchtlinge verbessern, indem die Residenzpflicht für alle auf das Bundesland ausgeweitet wird. Das wäre schon eine große Verbesserung.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg fordert, dass das Land Baden-Württemberg die Landkreise anordnet, ab sofort keine Gebühren für Verlassens-Anträge mehr zu erheben. Per Rechtsverordnung soll das Land die Residenzpflicht für Asylsuchende und alle geduldeten Menschen auf das ganze Bundesland ausweiten. Außerdem wollen wir, dass die Landesregierung die Bundesratsinitiative der Länder Bremen, NRW, Berlin und Brandenburg unterstützt, die eine generelle Aufhebung der Mobilitätsbeschränkung erreichen will.

In einem freien Land sollen sich auch Flüchtlinge frei bewegen können.

Kurztext:

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg fordert:

Aufhebung der „Residenzpflicht“. In einem freien Land sollen sich auch Flüchtlinge frei bewegen können.

Was hier sofort umzusetzen ist:

- Keine Erhebung von Gebühren für „Residenzpflicht-Anträge“.
- Bewegungsfreiheit für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung ohne Antragszwang in ganz Baden-Württemberg. Aufhebung der Beschränkungen für Geduldete ohne Arbeitserlaubnis. Wie in Brandenburg bereits beschlossen, und in NRW und Schleswig-Holstein geplant, kann die Residenzpflicht per Rechtsverordnung auf das Bundesland ausgeweitet werden.
- Darüber hinaus soll die Landesregierung die Bundesratsinitiative der Länder NRW, Bremen, Berlin und Brandenburg unterstützen, die eine generelle Aufhebung der Mobilitätsbeschränkung erreichen will.

Gez. Angelika von Loeper, 1.Vorsitzende